

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.

Preis monatlich durch
die Post bezogen 200 A
eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs-
Anzeigen 800 M., Zahl-
stellen-Anzeigen 100 M.
für die 3 geplante Periode.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 858 15, Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey
Druck von C. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Berufskrankheiten und Reichstag.

Wie schon in früheren Jahren, so hat auch jetzt wieder bei der Beratung des Haushalts des Reichsministeriums die sozialdemokratische Fraktion einen Antrag im Reichstag eingebrochen, bestimmt Berufskrankheiten der Unfallversicherung zu unterstellen. Die diesbezügliche Entschließung, die in der Reichstagsitzung am 5. Mai vom Kollegen Brey begründet wurde, lautet: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß Arbeiter, die infolge von Betriebsgefahren erkranken (Berufskrankheiten), nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung entshädigt werden.“

Nach dem stenographischen Bericht führte der Reichstagsabgeordnete Kollege Brey aus:

Meine Damen und Herren! Ich habe in diesem Hause wiederholt auf die Erkrankungen hingewiesen, die in der chemischen Industrie heimisch sind, und auch auf die gewerblichen Erkrankungen der manifakturartigen Art, besonders auf die Bleivergiftungen habe ich die Aufmerksamkeit des Hauses gelenkt. Mit Rücksicht auf die Zeit will ich in diesem Jahre den Kreis meiner Befürchtungen nicht zu weit erstrecken, sondern mich darauf beschränken, auf Fälle von Vergiftungen hinzuweisen, die mit der Bezeichnung Anilinismus belegt worden sind, aus dem sowohl Gewerbeerkrankungen, als auch körperliche Verhinderungen erwachsen.

Aus dem Bezirk Pfalz-Nord sind im Jahre 1921 in zwei Beziehungen 17 derartige Vergiftungen vorgekommen. Aus dem gleichen Bezirk wird für das Jahr 1920 über 11 Erkrankungen berichtet. Im Jahre 1919 erkrankten im gleichen Bezirk 6 Arbeiter an Blasenkrebs. In darauf folgenden Jahr wurden in einer chemischen Fabrik 5 Fälle von schweren Blasenerkrankungen festgestellt, von denen einer tödlich verlaufen ist. Ein weiterer Todesfall ist aus dem Bezirk Hessen im Jahre 1919 zu verzeichnen, und im Jahre 1920 sind kurz nacheinander 2 Todesfälle an Anilinkrebs vorgekommen. Ich habe das Kapitel über das Jahr 1921 hinaus nicht versorgt. Ich will mich zunächst auf diese Aufführungen beschränken.

Wie solche Erkrankungen trotz ihrer Schwere bewerkst werden können, ergibt sich aus folgendem Vorgang: Ein in einer Teerdestillation erkrankter Arbeiter behauptete, sich eine Vergiftung durch Schwefelwasserstoff zugezogen zu haben. Der Mann ist an den Folgen der Erkrankung gestorben. Trotzdem lehnten die Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, obwohl sie bestätigen mußten, daß in dem betreffenden Arbeitsraum Schwefelwasserstoffgas nach wahrzunehmen war, die Vergiftung als Ursache der Erkrankung mit der Begründung ab: es erscheine ihnen bedenklich, durch vertragliche Fällen jedem Arbeiter die Möglichkeit zu geben, bei beliebiger innerer Erkrankung seine Erkrankung auf die Betriebsverhältnisse zurückzuführen. Diese Auffassung zeugt nicht nur von einem großen Mangel an sozialem Empfinden, sondern auch von einem hohen Grad des Miztianismus gegen die Arbeiter, denen man schlankweg Stimulonkum unterstellt und die man nebst ihren Hinterbliebenen bei Geltendmachung ihrer Ansprüche auf einen langwierigen Rechtsweg zwängt.

Ich darf mir gestatten, zwei andere Fälle aus dem Kapitel Gewerberkrankheiten, die nicht tödlich verlaufen sind, die aber mit einer körperlichen Schädigung der davon Betroffenen endeten, hier auch den Akten des Hauses einzufüreiben. Die Geltendmachung von Ansprüchen eines Arbeiters wegen der infolge achtjährigen Einwirkens ammoniakkaltiger Wasser auf die Haut entstandenen Geschwüre hat abgelehnt worden, ebenso die Ansprüche eines Minters, der infolge andauernder Arbeit an einer zugigen Stelle sich eine Geschwulstbildung zugezogen hat.

Ich könnte diesen Kreis meiner Befürchtungen erweitern. Ich verzichte darauf. Annahme ist leider nur zu gut begründet, daß solche Fälle, in denen man den Arbeitern den Rechtsanspruch verweigert, nicht vereinzelt darstehen. Ich gebe mich aber der Hoffnung hin, daß auch ohne eine lange Aufzählung des Erkrankungsgebietes und der Fälle der Erkrankungen unser Antrag, zu dem ich mich zum Wort gemeldet habe, Ihrer wohlwollenden Zustimmung gewiß ist. Ich darf daraus um so mehr hoffen, als ich mich auf Beschluß bezuwenden kann, die in diesem Hause gefaßt worden sind und um Jahre zurückliegen. Im Jahre 1913 beschloß der Reichstag, die Reichsregierung aufzuerklären, von der Vollmacht der Reichsversicherungsordnung, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufserkrankungen auszudehnen, Gebrauch zu machen.

Über sowohl Tempo als Umfang, die die Ausführung des Beschlusses genommen hat, genügen uns nicht. Wir halten es deshalb für notwendig, ausdrücklich auf Ausführung dieses Beschlusses zu dringen. Meines Erachtens liegt das langsame Tempo, das sich auf diesem Gebiete gesetzgeberischer Arbeit zeigt, daran, daß nicht die geeigneten Organe vorhanden sind, die das Gesetzengedieß zu erörtern und anzutreden haben. Sehr oft kann man sich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß man sich vor einer gründlichen Erforschung stärkt. Das steht bei mir nicht die Schlüssefolgerung zu, daß man von der Erforschung nichts zu fürchten habe, sondern ich glaube, man nimmt an, es werden da Dinge ausgedehnt, die ein gutes Licht auf den Stand unserer sozialen Gesellschaft nicht werfen. Die Arbeiter, die im Herstellungsbetrieb und auch bei der Bearbeitung den schlechtesten Infektionen ausgesetzt sind, haben natürlich ein Interesse an der Erforschung der Gegebenen. Dieses Interesse hat der Reichstag auch wiederholt durch Beschlüsse als berechtigt anerkannt und ausgeübt, ihm gerecht zu werden. Am 22. Januar 1918 nahm der Reichstag eine Entschließung an, die sich mit diesen Geschichten besonders beschäftigte. Diese Entschließung umfaßte mehrere Punkte. Einiges ist daraus verwirklicht worden, besonders jene Forderungen, die sich auf die Regelung der Arbeitszeit bezogen und die insbesondere für alle Arbeiter ihre Erledigung oder eine Regelung zunächst gesunden haben. Zwei Forderungen, die damals die Zustimmung des Reichstages fanden, sind noch nicht verwirklicht worden. Es ist beschlossen worden, eine zweckmäßige Belehrung der Arbeiter über die Gefahren bei der Verarbeitung explosivsichiger und feuergefährlicher Stoffe anzustreben. Bis ich zum letztenmal (im Jahre 1918. Die Red.) über diese Frage gesprochen habe, da ergossen sich Blutstöße aus der Munitionsindustrie, die Entsetzen bei unserer gesamten Bevölkerung über die Zahl der Toten auslösten, die sich da zu Leichenhängen häuften. Zwischenzeitlich ist dieses Entsetzen nur allmählich eingetreten, in-

folge der massenhaften Unfälle mit zahlreichen Tötungen bei den Munitionsentladungen. (Sehr wahr! links.) Versetzte Arbeiterkörper, Vergiftungen der manifakturartigen Art begleiteten diese Arbeit bis auf den heutigen Tag. Das erscheint mir als ein Beweis, daß hier neben der Belehrung auch die erforderlichen Verhütungsmaßnahmen gesetzt haben. Es ist hohe Zeit, nach dem Rechten zu schenken und die Maßnahmen endlich zu treffen.

Die zweite Forderung war ständige Untersuchung und Beobachtung der in solchen Betrieben tätigen Arbeiter durch beamte Kräfte. Wenn diese Forderung zweckmäßig ausgeführt worden wäre, könnte man auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes weiter sein. Zu der zweckmäßigen Ausführung gehört das Heranziehen der Arbeiter zur Mitarbeit. Das Misstrauen, das sich hier bemerkbar macht und das bislang ein Hemmnis und Bremskloß für diese Mitarbeit gewesen ist, halte ich für unbegründet. Wer die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten durchliest, wird finden, daß die Mitarbeit hoch bewertet wird, die durch die Arbeiter und ihre Betriebsvertretungen auf diesem Gebiete geleistet werden. Ich will nur zwei dieser Urteile als Beispiel anführen.

Der Aufsichtsbeamte für Merseburg hat lobende Anerkennung für die Mitarbeit der Betriebs- und Arbeiterräte. Er meldet, daß in sechs Werken die Betriebsräte Unfall- und Gesundheitskommissionen gebildet haben, die aus zwei bis vier Personen bestanden, und nicht nur die Arbeiter förderten, sondern Mängel aufdeckten, die den Betriebsleitern und Aufsichtsbeamten entgangen sind. Ein anderer Beamter berichtet, daß zur Bekämpfung der Gesundheitsgefahr von den Arbeitern und ihren Vertretungen wertvolle Anregungen gegeben worden sind. Diese beiden Urteile beweisen, daß das Misstrauen unbegründet ist und daß man allen Anlaß hat, die Mitarbeit der Arbeiter zu fördern. Den Arbeitern und Arbeitern wäre weitere Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben, wenn auch die Fabrikarbeiterkassen dazu angehalten würden, sich dieser Mitarbeit zu bedienen. Die Betriebskrankenkassen und die Krankenkassen überhaupt könnten uns in der Erforschung der Gesundheitsgefahren in diesen gefährlichen Betrieben weiterbringen, wenn sie die Pflicht auf sich nehmen würden, Jahresberichte herauszugeben, in denen die Berufskrankheiten aufgezählt und auch erläutert werden. (Sehr wahr! bei den Vereinigten Sozialdemokraten.) Dabei hätten sie die Möglichkeit, sowohl den Mann der Arbeit, als auch den behandelnden Arzt zu Wort kommen zu lassen.

Auch hier muß ich an einen Beschuß erinnern, der vom Reichstag gefaßt, aber bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen ist. Es war beschlossen worden, Erkrankungen dieser Art sollten zur Anmeldung gelangen. Ich habe mich nach dem Schicksal dieses Beschlusses zu erkundigen versucht und erfahren, daß die Frage geschicklich vorbereitet sei. Das Gesetz sei den Ländern fertig zugesetzt gewesen, man habe sich über bislang nicht einzigen können, wer die Kosten für diese aus der Anmeldung entstehenden Arbeiten fragen soll. Die Versicherungsträger, die Krankenkassen, haben sich geweigert, die Meldungen zu übernehmen. Ob mit Recht oder unrecht, vermag ich an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Auch die Länder wollen die Kosten nicht übernehmen, sondern werden mit dem Einwand bei der Hand sein, daß ihnen die finanziellen Mittel das nicht gestatten. Der größte Obersstaat, Preußen, soll den Vorschlag gemacht haben, daß die Kosten von der Gewerbeaufsicht zu übernehmen sind, denn das Gebiet gehöre zur Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten. Auf dem Rücken darter, denen dadurch Schutz gewahrt werden soll, darf der Streit um die Kostenfrage aber nicht ausgetragen werden. Es ist zwingendes Erfordernis, daß dieser Beschuß, der den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeitnehmer und Arbeiter in höchst geheimer Weise bringt, zum Siege habe, auch zur Erfüllung und Auswidigung kommt. Der Streit muß beendet werden, und wenn sich niemand findet, der die Kosten übernehmen will, dann wird man der Gewerbeaufsicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müssen.

Ich mache hier noch auf eine Stellungnahme aufmerksam, auf die sich die Ärzte aus der chemischen Industrie auf einer Konferenz, die am 17. Juli 1922 tagte, geeinigt haben. In ihrem grundsätzlichen Teile lautet sie folgendermaßen:

Wenn alle die Körperschädigungen, die ein Arbeiter im Bereich seines Betriebes infolge einer plötzlichen Einwirkung erleidet (Betriebsunfall), gleichgültig, ob diese unmittelbar, mittelbar oder überhaupt nicht mit der Betriebsstätigkeit in irgendeinem Zusammenhang stehen, durch die Sonderversicherung für Unfälle nach der Reichsversicherungsordnung, deren Leistungen über das sonst bei Krankheit oder Invalidität vorgesehne Maß hinausgehen, verschafft sind, so muß es als richtig und gerecht erscheinen, daß auch Körperschädigungen, die durch andauernde oder wiederholte Einwirkungen, die in der Arbeitweise oder der durch sie bestimmten Umständen begründet sind, von denen jeder einzelne nicht imstande ist, eine bemerkenswerte Körperschädigung zu verursachen (Berufskrankheit), die gleichen Vorteile genießen.

Das ist die Stellung der Arztekreise, die insbesondere mit diesen Fragen zu tun haben. (Sehr wahr! bei den Vereinigten Sozialdemokraten.) Sie sprechen aus, daß ganz allgemein die Berufskrankheiten in die Unfallversicherung mit einzubeziehen sind, nehmen also einen Standpunkt ein, den wir in unserer Drucksache 587 zum Ausdruck bringen. Ich darf Sie auch aus diesem Grunde erinnern, dieser Entschließung Ihre Zustimmung zu geben, und zweitwohl ich Sie bitten, sich einstimmig auf den Votex dieser Entscheidung zu stellen. Ich darf daran die Erwartung knüpfen, daß dann auch die Regierung alles tun wird, um endlich das in die Wege zu leiten, was von den Arbeitern und von den Betriebsvertretungen der Arbeitern drängt und in diesem Hause, ich darf sagen, von fast allen Fraktionen wiederholt gefordert worden ist. (Breno! bei den Vereinigten Sozialdemokraten.)

Die vom Kollegen Brey begründete Entschließung wurde vom Reichstag angenommen.

„Betr. Verbot des „Proletariers“ im besetzten Gebiet.

Hannover, den 12. Mai 1923,

An die interalliierte Kommission

in Düsseldorf.

Wie dem unterzeichneten Hauptvorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands durch die deutsche Postbehörde mitgeteilt worden ist, hat die interalliierte Kommission den Postämtern in den besetzten Gebieten die Weiterleitung des „Proletariers“ innerhalb des von den französischen Truppen besetzten Gebietes für die Dauer von drei Monaten verboten. Damit ist die Verbindung zwischen der Organisation und dem Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands und einem großen Teil der Mitglieder dieser Organisation zerissen und ist außerdem die wirtschaftliche Interessenvertretung der Mitgliedschaft durch deren Organisation wesentlich gehindert.

Da der Einmarsch des französischen und des belgischen Militärs in das sogenannte neubesetzte Gebiet widerrechtlich erfolgt ist, so ist logischerweise auch das Verbot des „Proletariers“ rechtlich nicht begründet, beruht also nicht auf einem einwandfreien Rechtsstiel, sondern lediglich auf Waffengewalt. Das Verbot des Verbandsorgans „Der Proletarier“ schädigt die Interessen der deutschen Arbeiterschaft und insbesondere der Mitgliedschaft des genannten Verbandes und dient den Interessen des Kapitalismus.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands protestiert gegen das Verbot und stellt vor aller Welt und vor der Geschichte fest: Das Verbot der Zeitschrift „Der Proletarier“ durch die interalliierte Kommission stellt keinen rechtlichen Akt dar, sondern lediglich einen unberechtigten Eingriff in die moralischen und von der deutschen Gesetzgebung garantierten Rechte der deutschen Arbeiterschaft.

Über die Gründe für das Verbot des „Proletariers“ sind wir auch heute noch im unklaren. Das ist auch erklärt. Die „hohe“ interalliierte Kommission teilt einfach den Postämtern, die im besetzten Gebiet liegen, das Verbot mit. Gründe gehen die Postbehörde nichts an. Die Macht der „hohen“ ist Grund genug. Dem Hauptvorstand des Fabrikarbeiterverbandes hat die interalliierte Kommission nichts zu verbieten, weil ihre Macht so weit nicht reicht. Damit ist auch gesagt, daß das Verbot so weit nicht reicht. Lediglich den Zahlstellenverwaltungen im besetzten Gebiet ist von den Postämtern die Mitteilung zugegangen, daß sich das Verbot erstreckt auf die Zeit vom 30. April bis 31. Juli 1923. Sache der Ortsverwaltungen ist es, während dieser Zeit in regem Verkehr mit der Mitgliedschaft zu bleiben.

Die notfliegenden Aktionäre.

Der „Proletarier“ schrieb in Nr. 16 über die armen Dividendenbezieher und führte eine Reihe Geschäftsauskünfte von Gesellschaften verschiedener Industrien an, unter anderen auch aus der Gummi-Industrie die Continental-Caputbaut- und Cotta-Pechka-Camp. in Hannover, die für das Jahr 1922 56 Prozent Dividende und 30 Prozent Bonus zur Verteilung bringt. Daß derartige Gewinne den Aktionären viel zu gering sind, hat die Generalversammlung der Continental am 12. April 1923 gezeigt, in der von einzelnen Aktionären auf den Gegensatz zwischen dem glänzenden Abschluß und seinen überwältigenden Ziffern und den bescheidenen Dividenden hinwiesen und der Ausschüttung einer höheren Dividende das Wort geredet wurde. Der erste Direktor der Gesellschaft, Geheimrat Seligmann, erklärte demgegenüber, daß sich die Dividendenpolitik der Gesellschaft seit Jahrzehnten erfolgreich bewährt habe und daß ferner das Bezugstreht bei der zweimaligen Kapitalerhöhung im Jahre 1922 ebensowenig zu unterschätzen sei wie die Tatsache, daß die Dividende bereits für das ganze Jahr 1922 auf sämtliche Aktien gezahlt werde. Wenn hiermit der Geheimrat Seligmann den Aktionären zu verstehen gab, daß sie unter Berücksichtigung der Kapitalerhöhungen — die letzte ist erst in der zweiten Hälfte des Monats Dezember erfolgt — keine Ursache hätten, sich zu beklagen, so stellt er sich damit im Gegensatz zu seinen eigenen Feststellungen in der Generalversammlung des Vorjahres, wo er es unverständlich fand, wie man von außergewöhnlicher Verzinsung oder von außergewöhnlichen Zuwendungen an die Aktionäre sprechen könne. Man sieht also, auch Herr Seligmann kann sich drehen und wenden wie er will, je nachdem es gerade paßt. Es ist deshalb interessant, einmal festzustellen, wie die Gewinne und Zuwendungen eines solchen „armen“ Aktionärs der Continental in Wirklichkeit aussehen.

In der Generalversammlung waren 178 Aktionäre anwesend mit einem Aktienkapital von 239 787 600

Das Verbot des „Proletariers“

im besetzten Gebiet hat dem Hauptvorstand unseres Verbandes Veranlassung gegeben, bei der interalliierten Kommission Protest einzulegen. Wenn auch nicht erwartet werden darf, daß die interalliierte Kommission ihr Verbot aufhebt, so ist es doch ganz selbstverständlich, daß gegen einen solchen Willkürakt, der jeder Rechtsgrundlage entbehrt, protestiert wird. Das Protestschreiben hat folgenden Wortlaut:

worben sind (470 000 Tonnen), war in dem langen Bericht ganz unzureichend mit kleinen Zuschüssen abgedruckt. Zuckerraffinerien drängten nach Nachprüfung des Berichtes, aber vergebens. Die von den Zuckerländern erkaufte Presse hat die zu erwartende Zuckerknappheit in übertriebenen Artikeln ausgeschaut. Darauf kamen überstürzte Bestellungen, welche die Presse in die Höhe trugen. Erst dann erfolgte die Mitteilung des Staatssekretärs Hoover, daß gar keine Zuckerknappheit eintreten werde. Man hätte meinen können, die Presse würden tatsächlich zurückgehen. Nichts Verartiges geschah. Die Zuckerländer haben nämlich zwischen die Vorstufen der kleinen Besitzer noch zu den billigeren Preisen zusammengekauft. Eine Anzahl mächtiger Großbanken, die mit den Zuckermagnaten in Verbindung stehen, haben ihnen große Anteile zum Aufbau des Zuckerkonfederates gemacht. Diese sind Aktionäre der kubanischen Zuckergesellschaften und deshalb an den hohen Zuckerpreisen interessiert. Einige Senatoren forderten Untersuchung, die jedoch von der Regierung abgelehnt wurde. Dann erfolgte die Intervention der Vereinigung für Gewerbeleitung für das Volk, die die wahren Tatsachen enthielt, worauf die Presse aufmerksam zu fallen. Dies war aber nur von kurzer Dauer, da die Staatsanwaltschaft erklärte, daß die Vorgänge am Zuckermarkt keinen strafbaren Charakter tragen. Das Justizamt behauptete, die Frage untersucht zu haben. Dagegen hat Präsident Manly festgestellt, daß die mit der Untersuchung beauftragten Personen, wie er sich persönlich überzeugen konnte, nicht einmal die Namen der großen Zuckergesellschaften kannten. Erst der im Herbst zusammengetretene Kongress wird in der Lage sein, den Zuckerkandal zu prüfen. Unterdessen muß die ganze Welt den amerikanischen Zuckerkönigen schweren Tribut entrichten.

Wie die Arbeitgeber der Konservenindustrie den Reichsrat bestimmen lassen.

Nach § 4 des Reichsratshandels für die Konserven-Industrie werden die Löhne dieses Industriezweiges bezüglich geregelt. Ein solcher Bezirkstatist bestand auch für den Freistaat Sachsen seit dem 1. Januar 1921. Die Lohnabschlüsse waren seit dieser Zeit immer so leichtlich, kamen aber an die Löhne anderer Industrien nicht heran. Trotz der verhältnismäßig niedrigen Löhne glaubten verschiedene Unternehmer dieses Bezirks, den tariflich festgelegten Lohn nicht zahlen zu brauchen.

Durch die dauernde Propaganda, die von einem Teil der Arbeitgeber, welche gegen den Tarif sind, betrieben wurde, gelang es den Unternehmern, an einem Schiedsspruch, den der Zentralschlichtungsausschuß am 29. Dezember 1922 in Dresden fällte, anzuhaken. In einer Versammlung der Arbeitgeber wurde erklärt, daß der S.-A., dessen Besitzer aus anderen Bezirken stammen, gar nicht berechtigt sei, einen Bezirk zur Zahlung von Löhnen zu verurteilen, da diese Herren nicht die Verhältnisse des beklagten Bezirks kennen". Man vertrat die Ansicht, daß der Spruch nur aus Konkurrenzgründen standgekommen sei.

Nachdem man sich mit dem Spruch hat abfinden müssen, konnte für Januar 1923 der Lohn im Verhandlungsweg geregelt werden. Für Februar war es nicht möglich, eine Einigung zu erzielen, da die Arbeitgeber mit einem festen Vorschlag zur Verhandlung kamen. Sie erklärten kurz nach Eröffnung der Sitzung, daß lange Verhandlungen unnötig seien, sie können und wollen eine Lohnerhöhung nicht geben, da die Betriebe sie nicht tragen können". Die Folge davon war, daß auch hier die Schlichtungsinstanzen wieder sprechen mussten.

Trotzdem die Arbeitgeber bei der Begründung vor dem S.-A. dieselben Momente ansführten wie in der Lohnverhandlung, fällte der S.-A. einen Spruch, der in der Spize 800 Mk. in der ersten und 1100 Mk. in der zweiten Hälfte des Monats Februar vorsah.

Wenn schon der Dezemberspruch große Entrüstung unter den Arbeitgebern hervorrief, so wirkte der Februar spruch direkt explosiv. Die Unternehmer beschlossen, den Arbeitgeberverband aufzulösen, um endlich einmal von dem Tarif loszukommen. In derselben Versammlung wurde sofort ein neuer Verein gegründet mit dem Zweck, um die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und sich um Lohnvereinbarungen nicht zu kümmern. Alle Versuche der Gauleitung in Dresden, die Arbeitgeber wieder zum Abschluß eines Bezirkstatist zu bewegen, verließen resultlos. Die Arbeitgeber hielten an ihrem Beschluss fest.

Die Folge davon war, da nun kein Bezirkstatist mehr bestand, daß für die einzelnen Fabriken drücklich bzw. betriebweise der März verhandelt werden mußte. In Dresden haben sich die Arbeitgeber zu einer Ortsgruppe und in Leipzig zu einer Bezirksguppe zusammengeschlossen. Ersterer gehören 6, letzterer 11 Firmen an.

Wenn in Dresden es möglich war, für den Monat März ein Lohnabkommen abzuschließen, so gelang es in Leipzig nicht. Die Leipziger Arbeitgeber erklärten, nicht in der Lage zu sein, irgendwelche Lohn erhöhungen zu bewilligen, da diese die Betriebe unmöglich tragen könnten, zumal schon seit längerer Zeit der Abfall völlig stockte. Infolge der Absatzstockung würde auch schon seit einigen Wochen verkürzt gearbeitet. Wenn man nicht dazu übergegangen sei, mehr Arbeit zu entlassen, so deshalb, weil man die Stammarbeiter, welche in der Kampagne unbedingt notwendig seien, behalten müsse. Sollten die Fabriken aber gezwungen werden, den Lohn zu erhöhen, dann müßten die Betriebe auch von diesen so notwendigen Lentralen noch welche entlassen.

Da bei der örtlichen Lohnverhandlung ein Resultat nicht erzielt werden konnte, so wurde der tarifliche Schlichtungsausschuß zur Entscheidung angerufen. Auch beim S.-A. war es nicht möglich, einen Spruch zu erzielen, da die Arbeitgeberbesitzer zu irgendeinem Ergebnis nicht zu bewegen waren.

Von Arbeitnehmerseite wurde nur der Reichsarbeitsminister zur Entscheidung angerufen. Hiergegen protestierten die Arbeitgeber, da sie der Auffassung sind, daß dieses Vorgehen gegen den Reichsratshandels und einem Tarifspruch gleichkomme. Da auf Grund dieses Einspruches der Reichsarbeitsminister es ablehnte, einzutreten, mußte versucht werden, eine andere Vermittlungsinstitution zu finden, und so wurde jetzt der amtliche Schlichtungsausschuß in Leipzig angerufen.

Aber auch hier gab es wieder neue Schwierigkeiten. Beim Beginn der Sitzung am 3. Mai erklärte der Vorsitzende, daß der amtliche Schlichtungsausschuß in der Lohnstreitfache der Konserven-Industrie nicht entscheiden könne, da der Bezirksguppe Firmen angehören, welche außerhalb des Bereichs des amtlichen Schlichtungsausschusses ihren Sitz hätten". Es wurde den Parteien anheimgestellt, daß sächsische Arbeitsministerium anstreben, um von dort Sitzstellen zu lassen, welche Stelle in dieser Angelegenheit entscheidend sollte. Um diese Angelegenheit endlich zu erledigen, wurde von Arbeitnehmerseite ein dementsprechender Antrag an das sächsische Arbeitsministerium eingereicht.

Um zu verhindern, daß die amtlichen Instanzen darüber entscheiden, wurde auf Grund einer Entschließung, welche die Tarifkommission in ihrer Sitzung am 4. Mai angenommen hatte, der Beruf gemacht, zur endgültigen Regelung der Angelegenheit nochmals den S.-A. zusammenzutreffen zu lassen. Hier siehe da, jetzt lehnten es die Herren Arbeitgeber ab, nochmals vor dem tariflichen Schlichtungsausschuß zu erscheinen, mit der Begründung, die Entscheidung des sächsischen Arbeitsministeriums obzuwarten.

Dass die Auffassung bei verschiedenen Arbeitgebern über das Tarifverhältnis und die Arbeitsgemeinschaft konsequent ist, kann keinesfalls behauptet werden. Auch uns sind schon Schiedssprüche unangenehm gewesen, trotzdem haben wir uns damit abgefunden, und sind nicht dazu übergegangen, das Tarifverhältnis zu sprengen.

Wenn der Tarif nur so ausgefaßt wird, daß die Paragraphe, welche den Arbeitgebern Schutz gewähren, aufrechterhalten bleiben sollen und bei passender Gelegenheit angewendet werden, dann haben auch wir kein Interesse mehr an einem Tarif und des ganzen Tarifverhältnis ist in Frage gestellt.

Trotz der vorstehend angezogenen Vorkommnisse wollen wir die Hoffnung auf bessere Einsicht noch nicht aufgeben. Wir glauben, daß es auch im Freistaat Sachsen noch einsichtige Arbeitgeber gibt, denen es gelingen dürfte, mit uns wieder einen Tarifabschluß zu bringen.

Rechtsprechung.

Annahmeverzug nach § 615 BGB.

Die Firma A. ließ vom 28. bis 31. Dezember 1920 eine Kesselreparatur vornehmen. Am 10. Dezember wurde durch Antrag die Reparatur bekanntgegeben. Die Ablösungzeit beträgt acht Tage. Ein Teil der Belegschaft beantragte für die ausfallende Arbeitszeit Erwerbslosen-Unterstützung, wurde abgewiesen und klagte beim Gewerbege richt. Die Firma erklärte damals: Sie sei nicht verpflichtet, Lohn für die vier Tage zu zahlen, weil der Betriebsrat der Arbeitsunterbrechung zugestimmt und auch auf den Lohn für die ausfallende Arbeitszeit verzichtet habe. Ein stillschweigender Verzicht liege auch darin, daß die Kläger, nachdem sie die Bekanntmachung der Arbeitsruhe gelesen hätten, keinen Einspruch eingelegt hätten. Ein Zwang, Lohn zu zahlen, bestände nicht, weil ohne Verschulden der Firma der Kessel so abgenutzt worden sei, daß eine Reparatur gerade in diesen Tagen notwendig geworden sei.

Vom Gewerbege richt Zeigt wurde die Firma auf Grund der §§ 615 und 616 BGB verurteilt.

Die Firma strengte Feststellungsklage bei demselben Gewerbege richt an und beantragte, festzustellen, daß den Klägern ein Rechtsanspruch auf Lohn für die Zeit der Kesselreparatur vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht zusteht.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

Die Feststellungsklage wurde am 24. November 1921 wie folgt abgelehnt: Es bleibt dabei festgestellt, ob die Firma mit dem Betriebsrat persönlich vereinbart habe, daß ohne Fortgewährung des Lohnes der Betrieb vom 28. bis 31. Dezember 1920 nicht aufzustehen.

